

RS Vwgh 1996/1/23 95/05/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

LStG NÖ 1979 §2 Abs1;

Rechtssatz

Personen, die die Straße bloß aus dem Titel des Gemeingebrauches nützen, haben keine Parteistellung im Verfahren zur Feststellung des Gemeingebrauches (Hinweis E 18.9.1984, 84/05/0136, VwSlg 11522 A/1984). Da der Gemeingebrauch kein subjektives öffentliches Recht, sondern nur eine Reflexwirkung darstellt, hat niemand einen Rechtsanspruch auf die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße (Hinweis Krzizek, Das öffentliche Wegerecht, 202). Vielmehr kommt als Partei nur der betreffende Grundeigentümer in Betracht (Hinweis Hauer/Zaussinger, NÖ Bauordnung, vierte Auflage, 717).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050329.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at